

Merkblatt für die Abfallentsorgung bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Für alle Veranstaltungen auf öffentlichem Grund gelten die Vorschriften

- der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ingolstadt
- des Verpackungsgesetzes
- der Gewerbeabfallverordnung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

in ihren jeweils vollständigen und gültigen Fassungen.

Daraus ergeben sich v. a. für die Veranstalter, Aussteller und Beschicker folgende wesentliche Pflichten:

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ingolstadt:

Vermeiden von Abfällen:

- Anfallende Abfälle sind getrennt nach Restabfall und Wertstoffen zu erfassen und zu verwerten.
- Speisen und Getränke dürfen nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden (kein Einweggeschirr).

Ausnahmen davon können auf **schriftlichen** Antrag durch die Abfallberater der Ingolstädter Kommunalbetriebe genehmigt werden, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Die Genehmigung erfolgt ebenfalls schriftlich.

Anschluss- und Benutzungszwang:

- Restabfall und nicht verwertbare Gemische unterliegen als Abfall zur Beseitigung dem Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung, d.h. für die Entsorgung dieser Abfälle sind Restabfalltonnen bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR anzumelden.

Hinweis: Zuschuss beim Einsatz von Spülmobilen:

Für die Nutzung eines Geschirrspülmobils gewähren die Ingolstädter Kommunalbetriebe einen Zuschuss in Höhe von 50% der entstehenden Mietkosten, maximal 500 € pro Anmietung.

Verpackungsgesetz:

Anfallende nicht weiter verwendbare restentleerte Verpackungen sind grundsätzlich einer getrennten Sammlung zuzuführen. Leichtverpackungen aus Kunststoff sowie Dosen werden über gelbe Säcke bzw. entsprechende Tonnen erfasst. Verpackungen aus Glas sind separat und ordnungsgemäß z. B. über öffentliche Glascontainer zu entsorgen.

Bei größeren Mengen können entsprechende Behälterkapazitäten über die Abfallberater der Ingolstädter Kommunalbetriebe angefordert werden.

Die Pfandpflichten des Verpackungsgesetzes sind uneingeschränkt zu beachten (auch für aus dem Ausland eingeführte Gebinde).

Sofern ausnahmsweise pfandpflichtige Getränke (v. a. Bier, Mineralwasser, Limonaden, Sportlergetränke, Energy-Drinks, Eis-Tee) in Einweggetränkeverpackungen ausgegeben werden dürfen, ist regelmäßig ein Mindestpfand in Höhe von 0,25 € zu erheben. Dies gilt auch für solche Getränke, die aus dem Ausland eingeführt werden. Zusätzlich ist der Importeur verpflichtet sich an einem bundeweit tätigen System (z. B. DPG) zu beteiligen. Nähere Hinweise zu der Pfandpflicht bzw. der Pflicht zur Teilnahme am DPG-System finden Sie unter <https://dpg-pfandsystem.de>.

Restentleerte Verpackungen sind gegen Rückerstattung des Pfandes am Ort der Übergabe bzw. in dessen unmittelbarer Nähe zurückzunehmen.

Gewerbeabfallverordnung bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz:

Bei Veranstaltungen sind sämtliche Abfälle grundsätzlich nach folgenden Fraktionen zu trennen:

1. Papier und Kartonagen
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle
8. Altfette und Speiseöle
9. Speisereste (d. h. Küchen und Speiseabfälle im Sinne des § 4 TierNebV)¹

Die Gewerbeabfallverordnung sieht eine Abweichung von dieser Pflicht nur dann vor, wenn eine getrennte Sammlung technisch nicht möglich (z. B. mangelnder Platz, hygienische Anforderungen) oder wirtschaftlich nicht zumutbar² ist.

Die Gründe für die Abweichung (technische Unmöglichkeit bzw. wirtschaftliche Unzumutbarkeit) sind vom Veranstalter bzw. den Ausstellern/Beschickern zu dokumentieren.

In der Regel ist das verwertbare Abfallgemisch anschließend einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Kann das Gemisch jedoch nicht verwertet werden, ist es als Abfall zur Beseitigung den INKB AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung).

Die für die Trennung erforderlichen Behältnisse können über die INKB AöR bezogen werden.

Kontrollen und Maßnahmen bei Regelverstößen:

Die Einhaltung der Regelungen werden stichprobenartig durch die Abfallberater der INKB und den Mitarbeitern des Ordnungs- und Gewerbeamts der Stadt Ingolstadt geprüft.

Verstöße gegen die Regelungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Kontaktdaten:

Abfallberater bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR

Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt

☎ 0841/305-3721, ✉ abfallberatung@in-kb.de

¹ Die Trennpflicht ergibt sich hier aus § 10 TierNebG i. V. m. § 4 TierNebV.

² Wirtschaftlich unzumutbar ist eine Getrennthaltung, wenn die in der konkreten Situation durch die Abfalltrennung entstehenden Mehrkosten außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung mit anschließender Vorbehandlung stehen. Da bei einer Getrennthaltung regelmäßig eine hochwertigere Verwertung erzielt werden kann, sind auch gewisse Mehrkosten gerechtfertigt. Dies ist im jeweiligen Einzelfall entsprechend darzulegen.